

67

R E C H T S V E R O R D N U N G
DES LANDRATSAMTES ÜBERLINGEN
ZUM SCHUTZ DER GRUNDWASSERFASSUNG DER GEMEINDE
W I N T E R S U L G E N VOM 28. MAI 1971

Auf Grund des § 19 Abs. 1 - 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BBGB1. I S. 1110), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Gs.Bl.S. 17) wird verordnet.

§ 1

Wasserschutzgebiet

(1) Zum Schutz der Grundwasserfassung

der Gemeinde W i n t e r s u l g e n /Krs. Überlingen
auf der Gemarkung W i n t e r s u l g e n
wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Umfang der Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung. Zu ihm gehört das Flurstück

Lgb.Nr. 1381 Gemarkung Wintersulgen

sowie die Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesem Flurstück umgeben sind.

(2) An den Fassungsbereich schließt sich die engere Schutzzone an. Zu ihr gehören die Flurstücke / Die Grenzen der engeren Schutzzone verlaufen wie folgt):

Lgb.Nr. 1381 - Gemarkung Wintersulgen,

Lgb.Nr. 1380 - Gemarkung Wintersulgen,

Lgb.Nr. 1340/1 - Gemarkung Wintersulgen,

Lgb.Nr. 206 (Teilgrundstück(Gemarkung Wintersulgen (71,68 ar)

sowie die Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden

1. The first part of the report is a general introduction to the subject of the study. It discusses the importance of the problem and the objectives of the research.

2. The second part of the report is a detailed description of the methods used in the study. It includes a discussion of the experimental design, the data collection procedures, and the statistical analysis techniques.

3. The third part of the report is a presentation of the results of the study. It includes a discussion of the findings, a comparison of the results with previous research, and a conclusion about the significance of the study.

4. The fourth part of the report is a discussion of the implications of the study. It includes a discussion of the limitations of the study, the strengths of the findings, and the potential for future research.

5. The fifth part of the report is a summary of the study. It includes a brief overview of the main findings and a final conclusion.

6. The sixth part of the report is a list of references. It includes a list of all the sources used in the study, including books, articles, and other documents.

7. The seventh part of the report is an appendix. It includes any additional information that is relevant to the study, such as raw data, detailed calculations, or additional figures.

8. The eighth part of the report is a glossary. It includes definitions of all the key terms used in the study.

9. The ninth part of the report is a list of figures. It includes a list of all the figures used in the study, including tables, graphs, and charts.

10. The tenth part of the report is a list of tables. It includes a list of all the tables used in the study, including data tables, summary tables, and comparison tables.

Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.

- (3) An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone an. Zu ihr gehören die Flurstücke:

Teilgrundstück Lgb.Nr. 206, Grundstück Lgb.Nr. 1382, Grundstück Lgb.Nr. 144, Grundstück Lgb.Nr. 143, Grundstück Lgb.Nr. 142, Grundstück Lgb.Nr. 141, Grundstück Lgb.Nr. 1329, Grundstück Lgb.Nr. 1321, Grundstück Lgb.Nr. 1325, Grundstück Lgb.Nr. 1324, Grundstück Lgb.Nr. 1323, Grundstück Lgb.Nr. 1322, Grundstück Lgb.Nr. 1319, Grundstück Lgb.Nr. 1334, Grundstück Lgb.Nr. 1335, Grundstück Lgb.Nr. 1337 und Grundstück Lgb.Nr. 1379, sowie die Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.

Die zur Begrenzung der weiteren Schutzzone angegebenen Straßen, Wege, Eisenbahnlinsen und Wasserläufe sind Bestandteile dieser Zone. Dasselbe gilt für Straßen, Wege, Eisenbahnlinsen und Wasserläufe, welche die Grenze zwischen der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone bilden.

- (4) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 (z.B. 1:5000, 1:10000 oder 1:25000) und in Karten im Maßstab 1:1500 (1:1500 oder 1:2500) und im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Übersichtskarte und die Karten sind beim Landratsamt Ü b e r l i n g e n niedergelegt: weitere Fertigungen liegen bei dem Bürgermeisteramt Winter-sulgen/Krs. Überlingen auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 7 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Alle Schutzbestimmungen, die für die weitere Schutzzone gelten, gelten auch für die engere Schutzzone und für den Fassungsbereich; für den Fassungsbereich gelten auch die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone. Die Ver-

bote gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Wintersulgen/Krs.

Überlingen, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.

- (2) Das Landratsamt läßt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 4

Schutz des Fassungsereichs

- (1) Im Fassungsereich ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.
- (2) Die Flurstücke dürfen nur für Zwecke der Wasserversorgung als Wald oder als Grünland genutzt werden. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
- (3) Das Betreten des Fassungsereichs ist nur den Beauftragten der Gemeinde Wintersulgen/Krs. Überlingen und der staatlichen Behörden gestattet.

§ 5

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.B1.S.151);
2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfun- gen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die we- sentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reini- gung bestehender Gräben bleibt unberührt;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen sowie die Ver- wendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen;

4. das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
5. die Anlage von Friedhöfen;
6. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;
7. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
8. das Versickern von Abwässern;
9. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien); ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird;
Die Düngung mit Kunstdünger kann vorläufig zugelassen werden. Das Wasser ist durch eine jährlich einmal auszuführende chemische Untersuchung zu überprüfen. Bei deutlich ansteigendem Nitritgehalt müßte die Verwendung von Stickstoff-Kunstdünger in der Zone II (engere Schutzzone) untersagt werden.

§ 6

Schutz der weiteren Schutzzone

(1) In der weiteren Schutzzone sind verboten:

1. der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
2. Das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;
3. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z.B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind;

dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen;

4. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen;

5. Die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden;

6. Das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material.

(2) Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30. Juni 1966 (Ges.B1.S. 134) maßgebend.

- § 7

Duldungspflichten der Eigentümer und
Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wintersulgen/Krs. Überlingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Überlingen
- Unters. Wasserbehörde -

Schliess

Die Rechtsverordnung ist am 30. Juni 1971 verkündet worden.

Zur Beglaubigung

Überlingen, den 30. Juni 1971

D e g e n
Reg.-Inspektor

